

Brüssel, den 12. September 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0373(COD)

12677/25
ADD 1

CODEC 1236
ENV 821
MI 638
TRANS 371
IND 341
CONSOM 169
COMPET 853
MARE 33
PECHE 253
RECH 380
SAN 548
ENT 159
ECOFIN 1148

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik (erste Lesung) – Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates = Erklärungen

Erklärung Estlands

Estland unterstützt das übergeordnete Ziel der Verordnung, Freisetzungen von Kunststoffgranulat in die Umwelt zu verhindern sowie die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit zu schützen. Wir halten es jedoch für notwendig, folgende Bedenken zum Ausdruck zu bringen.

Estland ist grundsätzlich gegen die Einführung von sektorspezifischen zivilrechtlichen Vorschriften in die EU-Binnenmarktvorschriften, da solche Unterscheidungen das Rechtssystem ungebührlich verkomplizieren und dazu führen können, dass Personen, einschließlich geschädigter Personen oder Unternehmen, die in unterschiedlichen Sektoren tätig sind, nicht gleich behandelt werden, was angesichts des in unserer Verfassung verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung zu Problemen führen könnte. Dies betrifft die in der Verordnung vorgesehenen Vorschriften über die Verjährungsfristen für Klagen aufgrund von Gesundheitsschäden, die auf Verstöße gegen die Verordnung zurückzuführen sind.

Wenngleich der derzeitige Wortlaut vorsieht, dass die Mitgliedstaaten Verjährungsfristen für solche Schadenersatzklagen festlegen können, werden doch spezifische verbindliche Vorschriften in Bezug auf den Beginn der Verjährungsfrist vorgegeben. Daraus ergibt sich eine Diskrepanz zwischen der Verjährungsfrist für Klagen aufgrund von Gesundheitsschäden, die auf den Verstoß gegen die Verordnung zurückzuführen sind, und der Verjährungsfrist für andere Klagen aufgrund von Gesundheitsschäden, für die im estnischen Recht in Anbetracht der Tatsache, dass Geschädigte unabhängig von der rechtswidrigen Handlung, die zu den Gesundheitsschäden geführt hat, gleich behandelt werden sollten, eine einheitliche Verjährungsfrist vorgesehen ist.

Erklärung Lettlands

Lettland unterstützt die Hauptziele der Verordnung zur Verbesserung des Umweltschutzes, das Austreten von Kunststoffgranulat aus der primären Umhüllung bei der routinemäßigen Handhabung zu vermeiden und so das Risiko eines Austritts auf das geringstmögliche Niveau zu reduzieren. Lettland kann den Standpunkt des Rates für den Erlass unterstützen.

Gleichzeitig hat Lettland nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung, konkret hinsichtlich der Aufnahme des Seeverkehrs in die Verordnung.

Lettland ist besonders besorgt darüber, dass keine umfassende Folgenabschätzung in Bezug auf die Aufnahme dieses Sektors in den Anwendungsbereich dieser Verordnung vorgenommen wurde. Darüber hinaus könnte die praktische Durchführung der Verordnung angesichts des regionalen Charakters der Verordnung kompliziert sein. Empfehlungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO; Rundschreiben MEPC.1/Circ.909) sind für alle IMO-Mitgliedstaaten unverbindlich; es steht ihnen frei, ob sie diese Empfehlungen umsetzen. Wenn IMO-Empfehlungen in diese Verordnung aufgenommen werden, werden alle EU-Mitgliedstaaten zu deren verbindlicher Umsetzung verpflichtet.

Lettland ist der Auffassung, dass diese Frage innerhalb der IMO und unter aktiver Beteiligung aller Interessenträger (einschließlich NRO) am Entscheidungsprozess eingehend geprüft werden muss. Wir sind der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten der EU im Rahmen der IMO zusammenarbeiten sollten, um die rechtzeitige Ausarbeitung und Annahme von Änderungen der IMO-Übereinkommen zu unterstützen, mit denen das Problem der Beförderung von Kunststoffgranulat auf dem Seeweg auf globaler Ebene wirksam angegangen wird.
